Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 23.11.2018

mit	geg	en	Stimme	en bes	schlossen: (siehe Einzelabstimmung)
In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten					
Von den	45	Mitgliedern w	aren	31/34	anwesend.
Referent:	Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn				
Betreff:	Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten; Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2019				

- 1. Vom am 26.10.2018 gestellten Antrag des Amtes für Marketing und Tourismus und den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung der Stadt Landshut über die verkaufsoffenen Sonntage im "Industriegebiet-Nord" sowie im "Gewerbegebiet-West/Münchnerau" am 07. April 2019 (Marktveranstaltungen: "20. Landshuter Starkbierfest" im Industiegebiet-Nord und "Frühlingsmarkt" im Gewerbegebiet-West/Münchnerau) und am 27. Oktober 2019 (Marktveranstaltungen: "Herbstkirta" im Industiegebiet-Nord und "Herbstmarkt" im Gewerbegebiet-West/Münchnerau), jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, wird beschlossen.

Abstimmung: 21:10

- 1. Vom am 10.09.2018 vom I.L.I. e.V. gestellten Antrag sowie den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung der Stadt Landshut über die verkaufsoffenen Sonntage im "Historischen Zentrum" am 10. März 2019 (Marktveranstaltung: "Frühlingsmarkt in Herzogstadt und Bauernland") und am 03. November 2019 (Veranstaltung: "Herbstmarkt"), jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird beschlossen.

Abstimmung: 21:13

Landshut, den 23.11.2018 STADT LANDSHUT

Alexander Putz Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten an den Sonntagen, 10.03.2019 und 03.11.2019 vom

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBI I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015, S. 1474, Art. 430, § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBI S. 22), zuletzt geändert durch § 1, § 2 der Verordnung vom 02. Oktober 2018 (GVBI S. 745) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBI S. 301), folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass der Märkte

"Frühlingsmarkt in Herzogstadt und Bauernland" am Sonntag, dem 10.03.2019

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

und

"Herbstmarkt" am Sonntag, dem 03.11.2019

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

im "Historischen Zentrum" die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Das "Historische Zentrum" im Sinne der Verordnung wird wie folgt umgrenzt: Ab nord-östliche Ausfahrt Hofbergtunnel – Schönbrunner Straße – Podewilsstraße bis Kleine Isar – Innere Regensburger Straße – Bismarckplatz – Kleine Isar bis Luitpoldbrücke – Wittstraße bis Kupfereck – Innere Münchener Straße (beidseits) – Dreifaltigkeitsplatz – Hangfuß des Hofgartens bis nord-östliche Ausfahrt Hofbergtunnel.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen § 17 LadSchlG unterliegen den Bestimmungen des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) sowie des § 25 LadSchlG (Straftaten).

Darüber hinaus sind besonders die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den STADT LANDSHUT

Alexander Putz Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten an den Sonntagen, 07.04.2019 und 27.10.2019 vom

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBI I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015, S. 1474, Art. 430, § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBI S. 22), zuletzt geändert durch § 1, § 2 der Verordnung vom 02. Oktober 2018 (GVBI S. 745) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBI S. 301), folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass

des "20. Landshuter Starkbierfestes" im Industriegebiet-Nord und eines "Frühlingsmarktes" im Gewerbegebiet-West/Münchnerau am Sonntag, dem 07.04.2019

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

und

einer "Herbstkirta"
im Industriegebiet-Nord
und eines "Herbstmarktes"
im Gewerbegebiet-West/Münchnerau
am Sonntag, dem 27.10.2019

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

im "Industriegebiet-Nord" sowie im "Gewerbegebiet-West/Münchnerau" die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Die Gebietsabgrenzungen im Sinne der Verordnung erfolgen dabei wie folgt:

Industriegebiet - Nord: Hofmark-Aich-Straße bis Äußere Regensburger Straße, Äußere Regensburger Straße bis B 299, B 299 bis LA 26, LA 26 bis Am Banngraben, Am Banngraben bis Altdorfer Straße, Altdorfer Straße bis Bayerwald Park, Bayerwald Park bis Bahnlinie, Bahnlinie bis Siemensstraße, Ergoldinger Straße bis Altdorfer Straße, Altdorfer Straße bis Hofmark-Aich-Straße.

Gewerbegebiet - West/Münchnerau:

Gewerbegebiete nördlich der Staatsstraße St 2045 zwischen Weiherbachstraße und Löschenbrand.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen § 17 LadSchlG unterliegen den Bestimmungen des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) sowie des § 25 LadSchlG (Straftaten).

Darüber hinaus sind besonders die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den STADT LANDSHUT

Alexander Putz Oberbürgermeister